



GEW – Stellungnahme

im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum KMK-Entwurf zur Überarbeitung der

*„Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der
Bundesrepublik Deutschland“*

Mit der Ratifizierung der Konvention hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die Voraussetzungen zur Umsetzung der Konvention zu schaffen, also auch die darin enthaltenen Rechtsauffassungen umzusetzen bzw. entsprechende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Die UN-Konvention fordert einen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel im Umgang mit Menschen mit Behinderungen. Sie sollen nicht mehr als Objekte der Fürsorge behandelt werden, sondern als Subjekte mit den uneingeschränkten Rechten auf Teilhabe und Selbstbestimmung.

Die GEW begrüßt die Bemühungen der KMK, die Empfehlungen zur Sonderpädagogischen Förderung auf der Grundlage der UN-Konvention zu überarbeiten. Das Papier enthält einige wichtige Überlegungen zur Notwendigkeit einer hohen Qualität gemeinsamen Lernens, zur Organisation des gemeinsamen Unterrichts oder auch zum Nachteilsausgleich.

Insgesamt jedoch sind die Empfehlungen zu unverbindlich und zu unklar, um dem Anspruch der Umsetzung der UN-Konvention im deutschen Bildungssystem gerecht zu werden. Ein Paradigmenwechsel sieht anders aus. Die Empfehlungen gehen nicht von dem Empowerment-Ansatz der Konvention aus, sondern definieren die Zielgruppe weiterhin entlang der sonderpädagogischen Fachrichtungen. Gerade die Zuschreibungsprozesse, die aufgrund der Einordnung in eine „Behindertengruppe“ entstehen, wirken unmittelbar stigmatisierend.

Die Kritikpunkte der GEW im Einzelnen:

- ❖ Die UN-Konvention erfordert, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben“. Auf Seite 2 der KMK-Empfehlungen ist indessen von einem „gleichberechtigten Zugang zu allgemeinbildenden [...] Schulen“ die Rede, worunter – wie eine Fußnote erklärt - auch die Förderschulen zu zählen sind. Förderschulen sind keine Schulen, in denen Kinder und Jugendliche mit anderen „in der Gemeinschaft in der sie leben“ beschult werden. Die GEW hält die Definition von allgemeiner („general education system“) und allgemeinbildender Schule für äußerst fragwürdig, kontraproduktiv und für nicht konform mit der UN-Konvention. Die Empfehlungen verwässern somit bereits auf den ersten beiden Seiten den Inklusionsbegriff. Der BRK angemessener wäre eine klarere Zielvorstellung im Abschnitt I: Die gesonderte institutionelle Beschulung in Sonder- oder Förderschulen ist prinzipiell nicht vereinbar mit der BRK. Zum zweiten müsste in diesem Abschnitt das klare Ziel formuliert werden, ein inklusives Schulsystem schaffen zu wollen und die vollständige gemeinsame Beschulung behinderter und nicht behinderter Kinder anzustreben. Bei der

schrittweisen Umsetzung können europäische Standards (so genannte Integrationsquote rd. 60 Prozent) und die UN-Hinweise, wonach 80-90 Prozent der jungen Menschen mit Behinderungen ohne Schwierigkeit gemeinsam lernen können, dienen.

- ❖ Auch wenn die Verantwortung für den Schulbereich bei den Ländern liegt müsste in den Empfehlungen eine klarere Orientierung enthalten sein, die deutlich macht, dass es sich bei der UN-Konvention um ein völkerrechtliches Abkommen handelt, das von der Bundesregierung unterzeichnet wurde und gegen das verstoßen wird, wenn die Bundesländer es nach Gusto auslegen und umsetzen. Die Empfehlungen der KMK müssten demnach aus Sicht der GEW klare Zielvorgaben für die Entwicklung der Schulsysteme in den Ländern machen. Die Umsetzung der UN-Konvention kann aus Sicht der GEW nicht losgelöst von den sonstigen Schulstrukturveränderungen in den Ländern gesehen werden.
- ❖ Dass dem Umgang mit Vielfalt und Verschiedenheit eine hohe Bedeutung eingeräumt (S. 3) und die „Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen“ als „Aufgaben aller Bildungseinrichtungen“ bezeichnet werden (S. 4), ist – was den Prozess hin zu einem inklusiven Schulsystem betrifft – positiv. Doch die Formulierungen legen auch in diesen Passagen nahe, dass eine klare Zielvorstellung fehlt. Die Bildungsangebote etwas „inklusiver“ zu machen, reicht nicht aus und leistet der beobachtbaren Tendenz Vorschub, den Begriff „Integration“ kurzerhand durch „Inklusion“ zu ersetzen. Inklusion bedeutet ein völlig verändertes Menschen- und Gesellschaftsbild. Inklusion bedeutet nicht eine kleine Erweiterung des Bestehenden, sondern einen kompletten Umbau und Perspektivenwechsel.
- ❖ Schließlich zeigt die Aussage auf der letzten Seite der Empfehlungen, nämlich dass sich die überarbeiteten Empfehlungen als Ergänzung zu den weiterhin geltenden Empfehlungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten aus den Jahren 1996 bis 2000 verstehen, dass die KMK nicht ernsthaft an der uneingeschränkten und zielstrebigem Umsetzung der UN-Konvention interessiert ist. Die Empfehlungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten folgen, obgleich sie schon den Gemeinsamen Unterricht erwähnen, noch ganz der traditionell defizitorientierten sonderpädagogischen Betrachtungsweise der Betroffenen. Sie sind am Paradigma der speziellen Förderung ausgerichtet und nicht am Abbau von Barrieren und Behinderungen durch das bestehende gegliederte Schulsystem. Die UN-Konvention legt aber nahe, dass die diskriminierenden Aspekte unserer Gesellschaft aufgedeckt und behoben werden müssen. Darüber hinaus formulieren alle KMK-Empfehlungen mehr oder weniger deutlich einen Haushaltsvorbehalt gegenüber der gemeinsamen Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung.¹ Auch das ist nicht mit der UN-

¹ So heißt es beispielsweise in den Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Lernen: „...unter Beachtung der jeweils gegebenen bzw. bereitstellbaren personellen, sächlichen und räumlichen Bedingungen entscheiden

Konvention vereinbar und widerspricht zum Teil auch den Aussagen in den hier vorgelegten KMK-Empfehlungen selbst .

Deshalb fordert die GEW, die fachspezifischen Empfehlungen zusammenzufassen und im Sinne der UN-Konvention zu überarbeiten. An der Überarbeitung sämtlicher Empfehlungen die Menschen mit Behinderungen betreffen sind die Betroffenen und ihre Verbände zu beteiligen.

Des Weiteren fordert die GEW die Aufnahme eindeutiger Formulierungen in den KMK-Empfehlungen zu folgenden Punkten:

- ❖ Die Bundesländer müssen die gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der BRK schaffen: z.B. für einen eindeutigen - gesetzlich verankerten - Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts (GU) vor der separierenden Unterrichtung sowie für einen gesetzlichen Anspruch aller Kinder und Jugendlicher auf gemeinsamen Unterricht in einer wohnortnahen Schule. Haushaltsvorbehalte, sächlich oder personell, dürfen dieses Recht nicht einschränken.
- ❖ Die Länder sind durch die BRK verpflichtet, sich den finanziellen Anstrengungen zu stellen, die erforderlich sind vor allem im Hinblick auf ausreichende personelle Ressourcen im gemeinsamen Unterricht. „Inklusion“ darf kein Sparmodell sein. Die Einlösung der völkerrechtlich vereinbarten Rechte für Menschen mit Behinderungen darf nicht an finanziellen Barrieren scheitern.
- ❖ Lehrerinnen und Lehrer müssen als Verantwortliche für die konkrete Umsetzung ernst genommen werden und mit den notwendigen Ressourcen und Kompetenzen ausgestattet werden.
- ❖ Kurzfristig müssen alle Bundesländer gezielte Aus- und Fortbildungsangebote – auch gemeinsamer Art – für alle pädagogischen, heil- und sonderpädagogischen Fachkräfte zu Themen der gemeinsamen Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen einrichten. Analog zur Verpflichtung aller Schulformen zur Inklusion müssen auch alle Ausbildungsgänge für Lehrkräfte, wie auch für alle anderen pädagogischen / heilpädagogischen Ausbildungsgänge auf die Herausforderungen der BRK umgestellt werden. Weder in der Praxis, noch in der Fortbildung, noch in der Ausbildung reicht es, die Sonderpädagogik der allgemeinen Pädagogik lediglich ergänzend an die Seite zu stellen, wie dies auf Seite 6 und 22 in den KMK-Empfehlungen formuliert ist. Langfristig muss die Sonderpädagogik in der allgemeinen Pädagogik aufgehen.

Schule und Schulaufsicht, ob die Schülerin oder der Schülerin eine allgemeine Schule aufgenommen wird, dort verbleibt oder Unterricht und Förderung in einer Sonderschule, durch ein Sonderpädagogisches Förderzentrum oder in kooperativen Förderformen erhält.“

- ❖ Die Länder müssen ihre Richtlinien, Gesetze und Strukturen auf Hindernisse und Barrieren hin untersuchen. Das bedeutet unter anderem, zielgleichen sowie zieldifferenten Unterricht nicht nur in der Grundschule, sondern auch in allen Schulformen / Schulen der Sekundarstufe I / II zu ermöglichen und mittelfristig eine vollständig inklusive Schule ohne Selektion zu schaffen. Auch der hier von der KMK empfohlene „Nachteilsausgleich“ braucht klare und verlässliche gesetzliche Grundlagen.
- ❖ Die Länder sollen ihrer Verantwortung für die Umsetzung der BRK gerecht werden, indem sie Zeitpläne vorlegen, aus denen hervorgeht wann mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs begonnen wird und bis wann die separierende Unterrichtung beendet ist.
- ❖ Inklusions-/Integrationsfähigkeit von Regelschulen sollte als Qualitätsmerkmal bei der Qualitätsüberprüfung und –beratung Anwendung finden.
- ❖ Die Länder sollen sich regelmäßigen wissenschaftlichen Gutachten über die Qualität (und hiermit ist ausdrücklich auch die Qualität der Arbeits- und Lernbedingungen, der sächlichen und personellen Ausstattung in den Schulen gemeint) des Gemeinsamen Unterrichts in den Bundesländern unterziehen.
- ❖ Die Ziele und Orientierungslinien der BRK und der Herausforderung der Inklusion müssen breit diskutiert werden sowie kurz-, mittel- und langfristige Umsetzungsschritte entwickelt werden.